

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Förderaufruf zur Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs“

Vom 12. Januar 2021

1. Allgemeine Hinweise

Die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Aufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. angepasst oder konkretisiert.

2. Frist zur Skizzeneinreichung

Für alle Projekte kommt ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung:

Erste Stufe:

Vorlage und Auswahl von Projektskizzen:

Skizzen auf Gewährung von Zuwendungen sind über das elektronische Antragsportal unter <https://antrag-gbbmvi.bund.de>

bis zum 29. März 2021

einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Vorlagen zu verwenden.

Alle fristgemäß eingegangenen Projektskizzen stehen im Wettbewerb zueinander. Das Nachreichen von Unterlagen, Korrekturen nach der Einreichungsfrist ist ausschließlich nach Aufforderung durch den Projektträger zulässig.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit der Vorlage einer Projektskizze erklären sich die Einreicher damit einverstanden, dass die Skizzen im Auswahlverfahren für die Diskussion sowie fachliche Bewertung der Förderfähigkeit gegebenenfalls auch externen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Gutachtern vorgelegt werden. Auf Grundlage der Bewertung wählt der Fördermittelgeber unter Berücksichtigung der Kriterien der Förderrichtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Förderung geeignet erscheinenden Projektideen aus. Das Ergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Zweite Stufe:

Vorlage förmlicher Förderanträge und Bewilligungsverfahren:

Die bewerteten und zur Förderung ausgewählten Projekte werden in einer zweiten Stufe zur formalen Antragstellung aufgefordert. Die genaue Frist wird den Antragstellern der ausgewählten Projekte rechtzeitig bekannt gegeben.

Die förmlichen Förderanträge sind ebenfalls über das elektronische Antragsportal unter <https://antrag-gbbmvi.bund.de> zu stellen. Dafür sind die entsprechenden Vorlagen zu verwenden.

Für die geförderten Projekte wird eine Laufzeit bis spätestens 31. Dezember 2024 festgelegt.

3. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben oder Kosten. Die Förderquote (Beihilfeintensität) beträgt – sofern es sich um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt – höchstens 80 Prozent dieser Ausgaben oder Kosten.

Eine Kumulierung mit Fördermitteln Dritter auf landesrechtlicher Grundlage für denselben Fördergegenstand ist bis zu einer Gesamtförderquote von 95 Prozent möglich.

Im Rahmen dieses Förderaufrufs gelten folgende Höchstbeträge:

- 10 Millionen Euro für Maßnahmen im Bereich Verbesserung der Angebots- und Betriebsqualität (z. B. Taktverdichtungen, Entwicklung von On-demand-Diensten, Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln),
- 15 Millionen Euro für Maßnahmen im Bereich Entwicklung attraktiver Tarife (z. B. 365-Euro-Jahresticket, Job-Tickets, innovative Tarif-/Verbundangebote),
- 15 Millionen Euro für Maßnahmen im Bereich Vernetzung von Auskunfts- und Vertriebssystemen (z. B. Mobilitätsplattformen sowie deren Verknüpfung),

- 5 Millionen Euro für weitere Maßnahmen, die auf eine nachweisbare Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) abzielen und damit zu einer nachhaltigen Mobilitätswende beitragen.

Darüber hinaus gilt ein Förderhöchstbetrag von insgesamt 30 Millionen Euro pro Antragsteller. Der Höchstbetrag gilt auch für Verbundprojekte.

Co-Finanzierungen von Dritten sind unverzüglich anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift kann die geleistete Zuwendung bis zur vollen Höhe zurückgefordert werden. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

4. Bewilligungsverfahren

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) als Projektträger und Bewilligungsbehörde beauftragt. Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können auf der Internetseite des BAG (<http://www.bag.bund.de>) oder im eService-Portal unter <https://antrag-gbbmvi.bund.de> abgerufen werden.

Es werden nur Skizzen und Anträge berücksichtigt, die rechtzeitig und vollständig (mit allen erforderlichen Unterlagen) eingegangen sind. Näheres regelt die Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen – insbesondere zur Vervollständigung des Antrags – Unterlagen nachfordern. Falls die Nachreichungen nicht fristgerecht eintreffen, kann eine Ablehnung des Antrags erfolgen.

5. Priorisierung der Skizzen

Die Skizzen stehen im Wettbewerb zueinander. Deren Bewertung erfolgt auf der Grundlage der jeweils skizzierten Beiträge zur Erreichung der in der Förderrichtlinie formulierten Förderziele.

Nicht alle Skizzen werden notwendigerweise berücksichtigt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Datenbereitstellung

Im Rahmen der Projektskizze ist eine Datenmanagementskizze vorzulegen, die in die Bewertung mit einfließt. Im Kontext der Förderung erzeugte, nicht personenbezogene Daten, die einen Bezug zu den Datenkategorien im Anhang der delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 aufweisen, sind dauerhaft über den Nationalen Zugangspunkt bereitzustellen. Eine Bereitstellung über den NAP (derzeit <https://www.mdm-portal.de>) gilt insbesondere auch für dynamische Daten. Sonstige, mit einer Open-Data-Lizenz versehene Daten können bspw. auch über die Open-Data-Portale der Länder oder die mCLOUD (<https://www.mcloud.de>) des BMVI publiziert werden. Entgegenstehende Ausschlussgründe, z. B. Datenschutzrecht oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, bleiben von der Veröffentlichungspflicht unberührt.

7. Anforderung an die Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger reicht unter dem Stichwort „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“ Statusberichte beim BAG ein. Die Statusberichte enthalten unter anderem Angaben zu:

- Stand der Umsetzung
- Probleme bei der Umsetzung
- Mittelabfluss

8. Ansprechpartner

Ansprechpartner zu förderrechtlichen Fragen zur Förderrichtlinie und zu diesem Förderaufruf ist das BAG als Projektträger und Bewilligungsbehörde:

Telefon: (0221) 5776-5999

E-Mail: OPNV-Modellprojekte@bag.bund.de

Berlin, den 12. Januar 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Dr. Klaus Bonhoff